

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0957/16 der Sitzung des Werkausschusses Thüringer
Zoopark Erfurt vom 24.08.2016**

Geschäftsordnung für die Werkleitung des Thüringer Zoopark Erfurt (TZP) - Neufassung

Genaue Fassung:

Der Werkausschuss erlässt gemäß § 10 (2) Nr. 1 der Satzung des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt die "Geschäftsordnung für die Werkleitung des Thüringer Zoopark Erfurt (TZP)" gemäß Anlage 1.

Geschäftsordnung für die Werkleitung des Thüringer Zoopark Erfurt (TZP)

Der Werkausschuss des Thüringer Zoopark Erfurt hat gemäß der Eigenbetriebsatzung des Thüringer Zoopark Erfurt (TZP) für die Werkleitung folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Werkleitung

Die Werkleitung besteht gemäß Eigenbetriebsatzung für den Thüringer Zoopark Erfurt aus dem 1. und dem 2. Werkleiter. Der 1. Werkleiter trägt die Dienstbezeichnung Zoodirektor, der 2. Werkleiter die Dienstbezeichnung Verwaltungsdirektor.

§ 2 Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung führt die Geschäfte des Unternehmens nach Maßgabe der Gesetze, der Eigenbetriebsatzung, der Geschäftsordnung des Stadtrates und dieser Geschäftsordnung. Sie hat den vom Werkausschuss erlassenen Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik zu folgen.

(2) Die Werkleitung trägt nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung die Verantwortung für die Unternehmensführung. Die Mitglieder der Werkleitung arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.

§ 3 Gesamtverantwortung und Geschäftsbereiche

(1) Die Werkleiter entscheiden gemeinsam in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Eigenbetriebsatzung des Thüringer Zoopark Erfurt oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch beide Werkleiter vorgeschrieben ist, insbesondere über

- a) alle Maßnahmen, die nicht der Zustimmung des Werkausschusses, des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters unterliegen,
- b) Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich beider Werkleiter betreffen,
- c) sonstige Fragen von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung.

(2) Die Tätigkeit beider Werkleiter ist auf einen höchst möglichen wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens auszurichten.

§ 4 Geschäftsbereiche der Werkleitung

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Werkleitung leitet jeder Werkleiter den ihm übertragenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.

(2) Die Geschäftsbereiche werden wie folgt verteilt:

1. Werkleiter (Zoodirektor)

- tiergartenbiologischer, tiergärtnerischer und tiermedizinischer Bereich, Zooschule sowie bereichsbezogene Anleitung, Kontrolle und Weisung gegenüber dem Personal im Geschäftsbereich

2. Werkleiter (Verwaltungsdirektor)

- kaufmännischer und technischer Bereich, bereichsbezogene Anleitung, Kontrolle und Weisung gegenüber dem Personal im Geschäftsbereich

§ 5

Gemeinsame Aufgaben der Werkleiter

Der 1. und 2. Werkleiter entscheiden gemeinsam über:

1. alle Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a,
2. den Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes und dessen Vorlage zur Beschlussfassung an die Organe des Eigenbetriebes,
3. den Jahresabschluss und dessen Vorlage zur Beschlussfassung an die Organe des Eigenbetriebes,
4. die Berichterstattung an und Vorlagen für den Oberbürgermeister sowie den Werkausschuss,
5. die Aufstellung der grundsätzlichen Entwicklungsziele des Unternehmens,
6. Grundsätze für die Nutzung der zoologischen Einrichtungen,
7. Vorschläge zur Gestaltung von Eintrittsgeldtarifen und Benutzungsentgelten,
8. die Vorlagen zum Erlass von Forderungen und zum Abschluss außergerichtlicher Vergleiche,
9. die Einleitung eines Rechtsstreites,
10. Laufende und notwendige Personalentwicklung inklusive Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter
11. Anträge auf Einleitung von Disziplinarmaßnahmen für die Beschäftigten des TZP
12. Erlass von Dienstanweisungen
13. Angelegenheiten nach § 10 (2) der Satzung des Thüringer Zoopark Erfurt, soweit die dort benannten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 6

Aufgaben des 1. Werkleiters

Dem 1. Werkleiter (Zoodirektor) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. federführende Behandlung grundsätzlicher Fragen,
2. Koordinierung der Tätigkeit der Werkleiter,
3. rechtzeitige und umfassende Information des Oberbürgermeisters und des Werkausschusses,
4. Erstellung der Vorlagen, Konzepte und Analysen seines Verantwortungsbereiches für den Werkausschuss und den Stadtrat,
5. Erarbeitung und Fortschreibung der langfristigen Zoopolitik,
6. Erarbeitung von Vorlagen/ Konzeptionen zur Gestaltung von Tieranlagen und größeren Tierbereichen bzw. des gesamten Zoogeländes
7. Festlegung aller tiergartenbiologischen, gartenbaulichen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen nach Maßgabe § 10 (2) Eigenbetriebssatzung des Thüringer Zoopark Erfurt
8. Aufbau und Leitung des TZP als Weiterbildungsstätte für Fachtierärzte
9. Management des Tierbestandes,
10. Einhaltung von Arten-, Natur- und Tierschutz

11. Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes sowie Anleitung und Kontrolle der ihm direkt unterstellten Mitarbeiter,
12. allgemeine Probleme der Entwicklung der zoologischen Einrichtung,
13. verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der 1. Werkleiter (Zoodirektor) ist:

- Repräsentant des Unternehmens,
- Fachvorgesetzter des dem Verantwortungsbereich zugeordneten Personals,
- zuständig für sämtliche Regelungen und Entscheidungen, die den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf im Verantwortungsbereich beeinflussen können (z.B. Urlaub, Dienstreisen, Arbeitszeitgestaltung),
- Kontakt- und Verhandlungspartner für Dritte im Rahmen seines Aufgabengebietes,
- Vertreter des Unternehmens im Verband der zoologischen Gärten (VdZ) und in der European Association of Zoos and Aquaria (EAZA).

**§7
Aufgaben des 2. Werkleiters**

Dem 2. Werkleiter (Verwaltungsdirektor) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellung der Vorlagen seines Verantwortungsbereiches für den Werkausschuss und den Stadtrat,
2. Vorbereitungsarbeiten zur Feststellung/Änderung des Wirtschaftsplanes durch den Stadtrat,
3. Aufstellung des Jahresabschlusses,
4. Erarbeitung des Stellenplanes, der Personaleinsatzplanung und der Personalentwicklung,
5. Aufstellung von Grundsätzen der Finanzplanung und Auswahl der Geldinstitute,
6. Organisation und Kontrolle des Finanz- und Rechnungswesens, einschließlich der Betriebsabrechnung,
7. Kontrolle der Bauunterhaltung, Bauvorbereitung und Baudurchführung,
8. Kontrolle der regelmäßigen Belehrungen zum Arbeitsschutz, Koordination der Brandschutz- und betrieblichen Ersthelfer einschl. Schulungsplanung sowie Erarbeitung sonstiger allgemeiner Regelungen zur Ordnung und Sicherheit (in Abstimmung mit dem Zoodirektor),
9. Verhandlungen über Kostenersatz und Kostenbeteiligungen für Leistungen, die das Unternehmen für Dritte erbringt,
10. Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung,
11. verantwortlich für alle sonstigen Aufgaben der laufenden Geschäftsführung des Unternehmens, soweit diese nicht im Rahmen der Geschäftsverteilung oder auf Grund der für den Thüringer Zoopark Erfurt geltenden Ordnungen und Gesetze übertragen worden sind,
12. verantwortlich für Marketing und Veranstaltungsdurchführung.

Der 2. Werkleiter (Verwaltungsdirektor) ist:

- verantwortlich für den Erlass der erforderlichen Dienstanweisungen,
- Fachvorgesetzter des dem Verantwortungsbereich zugeordneten Personals,

- zuständig für sämtliche Regelungen und Entscheidungen, die den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf im Verantwortungsbereich beeinflussen können (z.B. Urlaub, Dienstreisen, Arbeitszeitgestaltung),
- Kontakt- und Verhandlungspartner für Dritte im Rahmen seines Aufgabengebietes.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Die Werkleiter beschließen in der Regel in Sitzungen (Dienstberatungen), die mindestens zweimal im Monat stattfinden und durch den 1. Werkleiter (Zoodirektor) einberufen und geleitet werden. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Werkleiter (Zoodirektor) unterzeichnet wird.

(2) Die Werkleitung ist beschlussfähig, wenn beide Werkleiter an der Beschlussfassung teilnehmen. Schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig.

(3) Beschlüsse werden durch beide Werkleiter gemeinsam gefasst. Soweit sich die Werkleitung nicht auf eine einheitliche Entscheidung verständigen kann, gibt die Stimme desjenigen Werkleiters, der nach §§ 6 und 7 dieser Geschäftsordnung aufgabenbezogen zuständig ist, den Ausschlag.

§ 9 Berichterstattung

Die Werkleitung unterrichtet den Werkausschuss vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können, hat sie dem Werkausschusses unverzüglich zu berichten.

§ 10 Vertretungsregeln

(1) Der 1. Werkleiter (Zoodirektor) wird im Vertretungsfall zunächst durch den 2. Werkleiter (Verwaltungsdirektor) und, soweit dieser die Vertretung nicht wahrnehmen kann, für den Aufgabenbereich des 1. Werkleiters durch den Tierarzt vertreten.

(2) Der 2. Werkleiter (Verwaltungsdirektor) wird im Vertretungsfall zunächst durch den 1. Werkleiter und, soweit dieser die Vertretung nicht wahrnehmen kann, für den Aufgabenbereich des 2. Werkleiters durch den Technischen Leiter vertreten.

§ 11
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten gleichermaßen in männlicher und weiblicher Form.